

An den Vorsitzenden
der Gesellschafterversammlung der Service- und Koordinierungsgesellschaft
für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum im Rhein-Kreises Neuss mbH
Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisverwaltung, 41460 Neuss

30. August 2023

Sitzung der Gesellschafterversammlung der Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum im Rhein-Kreises Neuss mbH am 14. September 2023

Anfrage zur Satzung der Gesellschaft „Jüchen Wohnen eG“

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die **Kreistagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bitten um die Beantwortung folgender Fragen bezüglich der Satzung der Gesellschaft „Jüchen Wohnen eG“ in der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung der Service- und Koordinierungsgesellschaft am 14. September 2023:

1. Bezüglich des § 15 (6) der Satzung der „Jüchen Wohnen eG“ belaufen sich die Geschäftsanteile der Stadt Jüchen in Summe auf die Höhe des Buchwertes einschließlich des Erschließungsgewinnes der eingebrachten Grundstücke.
Mit welchem Buchwert werden die Grundstücke Teilfläche Gemarkung Hochneukirch Flur 25, Flurstücke 43,40 und 385 mit 1040m² eingebracht?
2. Die Stadt Jüchen stellt der Genossenschaft 330.000 € für den Abbruch der Gebäude Holzer Straße 68-72 in Jüchen zur Verfügung und erhält im Gegenzug entsprechende Genossenschaftsanteile. Die Satzung regelt in § 15 die Höchstzahl der Anteile – hier insbesondere Abs. 6 – für Jüchen in der Höhe des Buchwertes und des Erschließungsgewinns der eingebrachten Grundstücke – zuzüglich der Zuwendung nach Satz 1 – also 10 Anteile = 5.000€.
Aus welchem Grund kann die Stadt Jüchen dann für 330.000 € Abrisskosten entsprechende Genossenschaftsanteile erhalten? Abrisskosten sind keine Erschließungskosten – welche Regelung in der Satzung sieht diese Möglichkeit vor?
3. Wie ist das Ergebnis der Klärung, dass gemäß Paragraph 36 GenG die Zahl der entsandten Personen in den Aufsichtsrat ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten darf und wie setzt sich der Aufsichtsrat der „Jüchen Wohnen eG“ nun zusammen?
Wie ist das Ergebnis der Klärung, dass auf der Grundlage des Genossenschaftsgesetzes eine Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes der Genossenschaft durch eine*n Vertreter*in ausgeschlossen ist?

4. Kann ausgeschlossen werden, ob die Vorgehensweise bei der Einbringung von Grundstücken der Stadt Jüchen in die Genossenschaft in Bezug auf das öffentliche Vertragsrecht, die Gefahr einer eventuellen unzulässigen staatlichen Beihilfe in sich birgt?

Im Zweifel sollte bitte eine Stellungnahme des Prüfungsverbandes erfolgen.

Auch für zukünftige Genossenschaftsgründungen sollten diese Fragen geklärt werden, damit eine rechtlich einwandfreie Geschäftstätigkeit gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Bartsch
Fraktionsvorsitzender
(SPD)

Petra Schenke
Fraktionsvorsitzende
(GRÜNE)

Dirk Schimanski
Fraktionsvorsitzender
(GRÜNE)